

Verein von Landseerfreunden und -züchtern in Deutschland e. V.



Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung des VLD

Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung

Führung des Zuchtbuches

- a) Jeder Züchter im VLD hat das Recht auf Eintragung seiner Würfe ins Zuchtbuch.
- b) Ins Zuchtbuch werden nur die Würfe eingetragen, die von der Paarungsgenehmigung bis zur Wurfabnahme der Kontrolle durch den VLD unterlagen.
- c) Ins Zuchtbuch werden eingetragen:
 - Würfe
 - Paarungen ohne Nachkommen
 - Einzelhunde
 - Züchter
 - Zwingernamen
 - HD-/OCD-/ED-Auswertungen
 - Erbdefekte
 - spezielle Merkmale der eingetragenen Hunde
 - Todesfälle
 - Siegertitel
- d) Das Zuchtbuch ist bezüglich der Eintragung der Würfe und Einzelhunde in das „Rassebuch“ und das „Register“ aufgeteilt. Hunde deren Eltern bzw. dem ein Elternteil in Deutschland die Zuchtzulassung verweigert wurde, werden nicht in das Zuchtbuch des VLD eingetragen.
- e) In das Rassebuch werden Würfe, die nach dieser Zuchtordnung gezüchtet wurden, oder Einzelhunde, die FCI anerkannte Ahnentafeln besitzen, eingetragen, deren Ahnen der letzten drei Elterngenerationen lückenlos in ein VDH/FCI-anerkanntes Zuchtbuch für Landseer eingetragen wurden.
- f) In das Register werden Würfe oder Einzelhunde eingetragen,
 - die selbst oder deren Ahnen der letzten drei Elterngenerationen nicht alle ein VDH/FCI anerkanntes Zuchtbuch für Landseer eingetragen wurden
 - deren Ahnen der letzten drei Elterngenerationen nicht lückenlos nachgewiesen werden können. Register-Eintragungen werden nur dann vorgenommen, wenn das Erscheinungsbild und das Wesen nach vorheriger Überprüfung durch einen für Landseer zugelassenen Richter den festgesetzten Merkmalen der Rasse entsprechen und von diesem die Eintragung befürwortet wird. Das Vorliegen einer Eintragungsurkunde, z.B. aus einer vom VDH/FCI nicht anerkannten Organisation wäre wünschenswert.
- g) Im Rassebuch eingetragene Landseer erhalten eine Zuchtbuchnummer. Sie besteht aus der Verbands- und Vereinsbezeichnung „VDH/VLD“, der eine fortlaufende Nummer folgt und an die, durch einen Bindestrich getrennt, die letzten beiden Ziffern des Wurfjahres angehängt werden. Im Register eingetragene Hunde erhalten eine Registriernummer. Sie besteht aus der Verbands- und Vereinsbezeichnung „VDH/VLD“, der die Bezeichnung „Reg.“ und eine fortlaufende Nummer folgt. Bei Hunden aus Rassekreuzungen der Generation F1 bis F3 wird zusätzlich die Generationskurzbezeichnung angehängt.
- h) Die Würfe werden unter dem Zwingernamen und dem Züchter eingetragen, der für die Hündin zum Zeitpunkt des Belegens das Zuchtrecht besaß. Ausgenommen ist hiervon die Eigentumsübertragung von belegten Hündinnen nach Punkt 3.5.
- j) Jeder eingetragene Hund erhält eine Eintragungsurkunde.
- k) Bei Eintragung von Hunden aus dem Ausland, die eine von der F.C.I anerkannte Ahnentafel besitzen, wird die VLD-Zuchtbuchnummer auf einem Dokument vermerkt, das der Ahnentafel beigelegt wird. Bei Eintragung von Hunden aus nicht vom VDH/F.C.I. anerkannten Vereinen können Registrierbescheinigungen ausgestellt werden.

- l) Die VLD-Ahnentafel enthält einen Abstammungsnachweis über mindestens drei Elterngenerationen, den Namen des Hundes, sein Wurfdatum, seine Zuchtbuch- und Tätowier- oder Chip-Nummer, die Wurfgröße und den Namen des Züchters. Bestandteil der Ahnentafel als Anlage ist der „Abnahmebericht (Welpen) des VLD“.
- m) Die Eintragung von Würfen erfolgt auf Antrag unter Beifügung folgender Unterlagen:
 - Antrag auf Wurfeintragung
 - Abnahmebericht von Wurf und Welpen
 - S / W - Zeichnung der Welpen (Formblatt)
 - Ahnentafel der Hündin
- n) Die Namen der Hunde eines Wurfes bestehen aus dem Ruf- und aus dem Zwingernamen. Die Rufnamen wählt der Züchter aus. Sie müssen je Wurf gleiche Anfangsbuchstaben aufweisen. Der Züchter beginnt seine Zucht beim 1. Wurf mit dem Anfangsbuchstaben „A“ und fährt dann, ohne Rücksicht auf verschiedene Hündinnen, beim 2. Wurf mit „B“ usw. fort. Nach dem Buchstaben „Z“ wird das Alphabet von vorne begonnen.
- o) Wechselt ein Züchter von einem VDH-Verein in den VLD, so bleibt die Buchstabenfolge davon unberührt.
- p) Werden bei Welpen lt. Abnahmebericht zuchtausschliessende Fehler festgestellt, so werden diese Hunde für die Zucht gesperrt und erhalten in der Ahnentafel / Registrierbescheinigung den Vermerk „Zur Zucht nicht zugelassen wegen...“. Liegt eine Aufhebung des Zuchtausschlusses vor, so wird für den Hund, auf Vorlage eines Zuchtwartberichtes oder eines tierärztlichen Attestes, eine Aufhebung der Zuchtsperre auf der Ahnentafel/Registrierbescheinigung eingetragen.
- q) Wurde mit Hunden gezüchtet, von denen einer oder beide keine Zuchtzulassung besitzen, so erhalten die Nachkommen in der Ahnentafel/Registrierbescheinigung den Vermerk „Zur Zucht nicht zugelassen“. (Siehe 5.3.c).
- r) Hunde, deren Eltern bzw. dem ein Elternteil in Deutschland die Zuchtzulassung verweigert wurde, werden nicht ins Zuchtbuch des VLD eingetragen.

Eintragung als Züchter und Zwingernamenschutz

1 Voraussetzungen, Antragstellung und Eintragung

- a) Zur Erlangung der Eintragung ist ein "Antrag zur Eintragung als Züchter" (Formblatt) zu stellen. Das Formblatt und die "Mindestbedingungen zur Haltung und Zucht von Landseern" werden dem Antragsteller von der Zuchtbuchstelle auf Verlangen zugesandt.
- b) Die Bearbeitung des Antrages wird nur durchgeführt, wenn darauf
 - mind. ein gewünschter Zwingername benannt wird (s. 3.3).
 - mind. eine eigene, zur Zucht zugelassene Hündin vorhanden ist und
 - über die häuslichen und personellen Verhältnisse Auskunft gegeben wird.
- c) Nach Bearbeitung des Antrages wird ggf. von der Zuchtleitung eine Neuzwingerbesichtigung veranlasst und ein Wissenstest abgenommen.
- d) Eine Eintragung als Züchter wird nur gewährt, wenn
 - sich der Wohnsitz / Zuchtstätte des Antragstellers auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet
 - die Neuzwingerbesichtigung die Einhaltung oder die glaubwürdige Erklärungen und Voraussetzungen des Antragstellers zur Einhaltung der " Mindestanforderungen zur Haltung und Zucht von Landseern" bestätigt,
 - der Wissenstest bestanden wurde,
 - der gewünschte Zwingername eingetragen wurde und
 - die zu leistenden Gebühren beim Schatzmeister eingegangen sind.
- e) Eine Eintragung als Züchter kann grundsätzlich nicht gewährt werden, wenn
 - vorher durch einen anderen VDH-Verein bzgl. seiner Zucht ein Zuchtverbot ausgesprochen wurde und/ oder
 - der Antragsteller bereits Landseerzüchter in einem anderen VDH-Verein oder
 - er Züchter einer beliebigen Rasse in einer vom VDH nicht anerkannten Organisation ist.
- f) Eine Ablehnung der Eintragung wird dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitgeteilt.
- g) Die Eintragung als Züchter wird im offiziellen Vereinsorgan veröffentlicht.

2 Zwingername, Zwingernamenschutz

2.1 Bedeutung

Der Zwingername ist der Zuname des Hundes und kennzeichnet seine Zuchtstätte. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits geschützten Zwingernamen unterscheiden. Deshalb ist es zweckmäßig, bei Antragstellung mindestens drei Namen vorzuschlagen.

Der Zwingername wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt; eine Miteintragung des Ehepartners bzw. Lebenspartners ist möglich.

Zwingernamen, die im Geltungsbereich des VLD geschützt werden, können nur für Züchter eingetragen werden, die der Zuchtkontrolle des VLD unterliegen.

2.2 Zwingernamenschutz

- a) Der VLD ist zur Nachweisführung über die von ihm geschützten Zwingernamen verpflichtet.
- b) Zwingernamenschutz und auch die Übertragung auf Erben kann nur im Zusammenhang mit einer Eintragung als Züchter gewährt werden.
- c) Es wird empfohlen, Zwingernamen über die FCI schützen zu lassen, da der internationale Zwingernamenschutz dem nationalen vorgeht. Der Internationale Zwingernamenschutz ist ebenfalls bei der Zuchtleitung des VLD zu beantragen, die den Antrag dann entsprechend weiterleitet.
- d) Besitzt ein Züchter bereits einen durch einen anderen VDH-Verein geschützten Zwingernamen, so kann dieser auch für seine Landseerzucht durch Antrag geschützt werden. Dazu ist die Urkunde der Zuchtleitung zuzustellen, die dann den Zwingernamenschutz durch den VLD bestätigt.

- e) Tritt ein Züchter aus einem nicht vom VDH bzw. der FCI anerkannten Verein über, so hat er einen Zwingernamen neu zu wählen und zwar auch dann, wenn der ursprüngliche Zwingername bereits früher einmal im VDH bzw. in der FCI geschützt war.
- f) Der Zwingernamenschutz erlischt bei Beendigung des züchterischen Verhältnisses zum VLD (s. 3.2.4). Der Name wird danach 10 Jahre lang nicht an einen anderen Züchter vergeben.
- g) Nach dem Tod eines Züchters haben Erben 10 Jahre lang das Recht, den Zwingernamen auf sich eintragen zu lassen.
- h) Der Zwingername wird im offiziellen Mitteilungsblatt des VLD veröffentlicht. Erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe kein Einspruch, so gilt der Name als geschützt. Über Einsprüche entscheidet der Vorstand des VLD.
- i) Der Züchter erhält über den Zwingernamenschutz eine Urkunde von der Zuchtleitung. Die Urkunde bleibt Eigentum des VLD, der jederzeit deren Vorlage oder Rückgabe verlangen kann.

Die Mitgliederversammlung vom 20.07.2013 hat diese Neufassung der „Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung“ beschlossen.

Eintragung im Vereinsregister unter : VR 10263 (Fall 12) am 17.02.2014
Registergericht, AG München; gez. Rechtspfleger